

Spezialfinanzierungen - Verzinsung

Version 1.1. vom 27.05.2025

Inhalt

1. Rechtliche Grundlagen	2
2. Zinssatz	2
3. Spezialfinanzierung im Eigenkapital / Fremdkapital	2
4. Spezialfonds.....	2
5. Passivierte Anschlussgebühren	2
6. Basis für Zinsberechnung	2
7. Kontierung	3

1. Rechtliche Grundlagen

FHG-BG	§ 39 Abs. 3	Verpflichtungen und Vorschüsse der Spezialfinanzierungen sind zu verzinsen.
FHV-BG	§ 12 Abs. 3	Spezialfinanzierungen sind auf den Lebenszyklus einer Anlage auszurichten.
FHV-BG	§ 24 Abs. 2	Verpflichtungen und Vorschüsse der Spezialfinanzierungen sowie Guthaben von Sonderrechnungen sind intern zu verzinsen. Der Regierungsrat legt den Zinssatz fest.

2. Zinssatz

Jahr/e	Zinssatz	Grundlage
1996 – 2010	4.0 %	aFHV-BG vom 19.12.1995
2011 – 2017	2.5 %	aFHV-BG vom 19.12.1995 Reduktion mit RRB 1135/2011 vom 22.11.2011
2018 – 2024	0.0 %	aFHV-BG vom 19.12.1995 Reduktion mit RRB 839/2018 vom 20.11.2018 FHV-BG vom 25.6.2019
2025	1.0 %	Erhöhung mit RRB 554/2024 vom 02.07.2024
2026	0.0 %	Reduktion mit RRB 386/2025 vom 20.05.2025

3. Spezialfinanzierung im Eigenkapital / Fremdkapital

In RRB 839/2018 wurde festgehalten, dass bei der Verzinsung kantonal eine einheitliche Lösung anzustreben ist. Der Kanton verzinst sämtliche Spezialfinanzierungen im Eigen- und Fremdkapital. Beide stellen eigenfinanzierte Gefässe dar. Eine unterschiedliche Handhabung der Verzinsung lässt sich nicht begründen. Die Bezirke und Gemeinden sind angehalten, ebenfalls alle Spezialfinanzierungen (im Eigenkapital / im Fremdkapital) zu verzinsen.

4. Spezialfonds

Das FHG-BG sieht keine Verzinsung von Spezialfonds vor.

5. Passivierte Anschlussgebühren

Passivierte Anschlussgebühren sind nicht zu verzinsen.

6. Basis für Zinsberechnung

Basis für die Zinsberechnung ist der Saldo per 1. Januar des Rechnungsjahres.

7. Kontierung

Die Zinsen sind als interne Verrechnung zu verbuchen. Eine interne Verrechnung ist eine rein buchhalterische Transaktion. Sie hat keinen Einfluss auf die flüssigen Mittel. Durch interne Verrechnungen können auch kalkulatorische Aufwendungen und Erträge in die Gesamtkosten einbezogen werden. Es kann sich auch um kalkulatorische Passivzinsen handeln, die auf den Verpflichtungen des Gemeinwesens gegenüber Spezialfinanzierungen im Eigen- oder Fremdkapital berechnet werden. Symmetrisch dazu kann es sich auch um kalkulatorische Aktivzinsen handeln, die auf den Vorschüssen des Gemeinwesens auf Spezialfinanzierungen berechnet werden (vgl. dazu [Auslegung zur Fachempfehlung 03](#), Bst. B). Ergänzend hat die Arbeitsgruppe Kontenrahmen des SRS in den [beantworteten Anfragen zum Kontenrahmen](#) festgehalten, dass der kalkulatorische Zins über die Sachgruppen 394/494 intern zu verrechnen ist.

Verbuchungsbeispiel 1

Der Saldo der Spezialfinanzierung Feuerwehr beträgt per 1.1 des Rechnungsjahre CHF 400'000 (Verpflichtung). Der Zinssatz beträgt 1.0%. Der Zins wird somit in der Funktion «9610 Zinsen» belastet und in der Funktion «1500 Feuerwehr» gutgeschrieben.

<u>Konto Soll</u>	<u>Konto Haben</u>	<u>Betrag</u>	<u>Geschäftsfall</u>
9610.3940.xx	1500.4940.xx	4'000	Verzinsung SF

Verbuchungsbeispiel 2

Der Saldo der Spezialfinanzierung Abwasser beträgt per 1.1. des Rechnungsjahres CHF -750'000 (Vorschuss). Der Zinssatz beträgt 1.0%. Der Zins wird somit in der Funktion «7200 Abwasserbeseitigung» belastet und in der Funktion «9610 Zinsen» gutgeschrieben.

<u>Konto Soll</u>	<u>Konto Haben</u>	<u>Betrag</u>	<u>Geschäftsfall</u>
7200.3940.xx	9610.4940.xx	7'500	Verzinsung SF